

Beratung im <input checked="" type="checkbox"/> Berufsbildungsausschuss am <input checked="" type="checkbox"/> Vorstand am <input checked="" type="checkbox"/> Vollversammlung am	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht <input checked="" type="checkbox"/> Kultusministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 04. Mai 2020 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 17. Juni 2020 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2020 (BGBl. I S. 142), folgende Vorschriften der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzungen) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin
oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ vom 14.07.2020**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2020 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ (Berufe-Nr.: 12212-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs- jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangs- dauer/AW**	Gültig bis
ab 1.	G-LBM/05 oder	2	31.12.2020
	G-LBM/19	2	auf Weiteres
ab 2.	FUE1/04	1	auf Weiteres
ab 2.	FUE2/04	1	auf Weiteres
ab 2.	FUE3/04	1	auf Weiteres
ab 2.	LBM1/05 oder	2	31.12.2020
	LBM1/19 und LBM2/19	1 1	auf Weiteres
ab 2.	LBM2/05 oder	1	31.12.2020
	LBM3/19	1	auf Weiteres
ab 2.	LBM3/05 oder	1	31.12.2020
	LBM8/19	1	auf Weiteres
ab 2.	LBM4/05 oder	1	31.12.2020
	LBM4/19	1	auf Weiteres
ab 2.	LBM5/05 oder	1	31.12.2020
	LBM5/19	1	auf Weiteres
ab 2.	LBM7/05 oder	1	31.12.2020
	LBM7/19	1	auf Weiteres

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
 - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
 - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Cloppenburg.
 - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 und FUE3/04 bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die Fachstufenlehrgänge besuchen sie im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
 - (d) Die Auszubildenden aus den Städten Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie aus den Landkreisen Oldenburg, Friesland und Ammerland besuchen den Grundstufenlehrgang sowie die Fachstufenlehrgänge im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn. Die Lehrgänge FUE1/04, FUE2/04 und FUE3/04 besuchen sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren bzw. das Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn sowie das Bildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften und die Handwerkskammer Oldenburg, für den Lehrgangsort Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn die Kreishandwerkerschaft Oldenburg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker“ vom 26.09.2019 außer Kraft.

Oldenburg, den 14.07.2020

Handwerkskammer Oldenburg

gez.

Eckhard Stein
Präsident

gez.

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer